

Der Vereinsrechtsnewsletter 2/2012

Neues und Wissenswertes aus dem Vereinsrechtsdschungel

Ein Service von www.vereinsrecht.at

Inhaltsverzeichnis:

Willkommen!

Aus dem Steuerrecht:

Wenn einer eine Reise tut ...

Einkünfte aus Vermögensverwaltung sind körperschaftsteuerfrei – oder doch nicht?

Ist die Vergabe von Stipendien gemeinnützig?

Aus dem Vereinsrecht:

Der Fundraisingverband berichtet: Erfolg der Spendenabsetzbarkeit!

Meisterleistung der Legisten – das Lobbyinggesetz

Tücken des Vereinsregisters

Was wären Vereine ohne Spenden?

Termine für Vereinspraktiker – Seminare bei ARS

Impressum

Willkommen!

Der Sommer lässt dieses Jahr vielleicht auf sich warten, nicht aber unser Vereinsrechtsnewsletter, der nun mit seiner Ausgabe Nr 2 des Jahres 2012 vor Ihnen liegt. Auch diesmal ist er wieder voll mit (zumindest einigen auch für Sie) neuen Informationen. Wir hoffen, es ist für Sie etwas Interessantes dabei.

Aus dem Steuerrecht

Wenn einer eine Reise tut ...

dann kann er was erleben, insbesondere wenn er sich auf die Vereinsrichtlinien beruft. Wieder einmal hat der UFS (der Unabhängige Finanzsenat, die 2. Instanz bei Streitigkeiten mit dem Finanzamt in Steuerangelegenheiten) den **Reisekostenbegriff** der Vereinsrichtlinien als **gesetzwidrig** klassifiziert. Worum geht es?

Im „klassischen“ Steuerrecht können Dienstnehmer und Selbständige sogenannte „**Taggelder**“ geltend machen, die einen Ausgleich dafür darstellen sollen, dass man sich in der Fremde nicht so gut auskennt, nicht weiß, wo man günstig einkaufen kann und daher einen höheren Verpflegungsaufwand hat. Für eine Reise innerhalb Österreichs kann man maximal € 26,40 pro Tag als **fiktive Ausgabe** steuerlich absetzen, im Gegenzug dürfen die tatsächlichen Verpflegungskosten nicht angesetzt werden. Aber: nicht jede Fortbewegung ist eine Reise im steuerlichen Sinn, dazu müssen bestimmte Kriterien erfüllt sein: man muss sich (natürlich beruflich oder betrieblich veranlasst) mindestens 25 km von der Stadt- oder Ortsgrenze entfernen und die Reise muss mindestens 3 Stunden dauern, dann steht das Taggeld im Ausmaß von einem Zwölftel für jede Stunde zu, sodass bei einer Reise von 12 Stunden die gesamten € 26,40 geltend gemacht werden können. Daneben bestehen ziemlich komplizierte Regelungen für Vertreter, die sich in einem bestimmten Gebiet regelmäßig bewegen. Also: innerhalb Wiens wird nicht gereist (die Stadtgren-

ze wird nicht überschritten), von Wien nach Korneuburg auch nicht (keine 25 km ab Stadtgrenze), aber von Wien nach Wiener Neustadt können Taggelder angesetzt werden.

Wie in vergangenen Newslettern bereits berichtet, enthalten die Vereinsrichtlinien eine Fülle von **Begünstigungen**, die – streng genommen – nicht auf gesetzlichen Grundlagen basieren. Das Finanzministerium versucht mittels Richtlinien die notgedrungen abstrakt gehaltenen Steuergesetze zu konkretisieren und tut dies - jedenfalls wenn es um NPO's geht - oftmals großzügig im Sinne der Steuerpflichtigen. Der Hintergedanke: Menschen, die sich dem Gemeinwohl widmen, sollen zumindest indirekt etwas begünstigt werden. Im Zusammenhang mit den Reisekosten bedeutet das: im Gegensatz zum „echten“ Steuerrecht gibt es keine Mindestdauer einer Reise und auch keine einzuhaltende Mindestentfernung. Es wird nur zwischen einer Reise unter 4 Stunden und einer solchen über 4 Stunden unterschieden. Im ersten Fall stehen € 13,20 Taggeld zu, im zweiten der volle Betrag von € 26,40. Ein kleiner Wermutstropfen besteht darin, dass der Verein korrespondierende Aufzeichnungen führen muss.

In Summe können aber **erhebliche Beträge** von Vereinsmitgliedern **steuerfrei** vereinnahmt werden. ZB: Ein Weg vom Vereinslokal ins Papiergeschäft, um Büromaterial einzukaufen, ist bereits eine Reise, und Taggelder können nach den Vereinsrichtlinien angesetzt werden.

In der oben angeführten Entscheidung hat der UFS nun die **gesamte Reisekostenregelung** der Vereinsrichtlinien als **gesetzwidrig** bezeichnet. Was ist die **Konsequenz** daraus? Wohl zweierlei: Zum einen kann man nur dazu anraten, sich mit dem Finanzamt über die Höhe der anzusetzenden Reisekosten zu einigen (sofern man die Reisekosten gemäß Vereinsrichtlinien ansetzt) und nicht zu berufen, da es ohnedies nichts bringt. Zum anderen wäre zu erwarten, dass das Finanzministerium die Vereinsrichtlinien **an die Judikatur anpasst**. Das wird aber vielleicht noch einige Zeit dauern, und bis dahin kann die günstige Reisekostenregelung natürlich angewendet werden (zumindest kann man es probieren).

Einkünfte aus Vermögensverwaltung sind körperschaftsteuerfrei – oder doch nicht?

Überall steht's – im Gesetz, in den Vereinsrichtlinien, in Lehrbüchern: Einkünfte aus Vermögensverwaltung sind für gemeinnützige Organisationen **körperschaftsteuerfrei**. Dies bedeutet, dass etwaige Gewinne aus dieser Tätigkeit nicht der Körperschaftsteuer unterzogen werden müssen. Nicht zu verwechseln mit der Umsatzsteuer – diese ist „normal“ abzuführen, es gilt auch nicht die steuerliche Liebhabereivermutung, höchstens die Kleinunternehmerregelung, aber das ist ein anderes Thema.

Was passiert jedoch, wenn die **Quelle** der Einkünfte **verkauft** wird, zB ein Mietshaus, das der Organisation vermacht wurde? Oder die Beteiligung an einer nicht gemeinnützigen GmbH? Die regelmäßigen Einkünfte aus beiden Quellen (Mieterträge beim Mietshaus, Gewinnausschüttungen bei der nicht gemeinnützigen GmbH) sind Einkünfte aus Vermögensverwaltung und nach wie vor von der Körperschaftsteuer befreit. Wird jedoch die Quelle verkauft, sind nun die Erträge daraus - im Gegensatz zu früher - steuerpflichtig.

Zuerst zum Mietshaus: Wurde dieses vor dem 1. April 2012 veräußert,

war der Gewinn aus der Veräußerung für gemeinnützige Organisationen noch steuerfrei. Ab dem 1. April 2012 (Schlüsselübergabe) ist von der Differenz zwischen dem Verkaufspreis abzüglich dem Preis der seinerzeitigen Anschaffung abzüglich Kosten, die im Zuge des Verkaufsprozesses angefallen sind, eine 25 %ige Pauschalsteuer zu entrichten.

Nun zur Beteiligung an einer nicht gemeinnützigen GmbH: Für Beteiligungen, die vor dem **1. September 2011** eingegangen wurden, sind Veräußerungsgewinne danach steuerfrei. Der Gewinn aus der Veräußerung von Gesellschaftsanteilen, die am oder nach dem 1. September 2011 erworben wurden, ist mit einem **pauschalen Steuersatz von 25% steuerpflichtig**. In analoger Weise ist auch die Veräußerung von GmbH-Anteilen steuerpflichtig, wenn die Anteile nicht von einem Fremden erworben, sondern die GmbH nach dem 31. August 2011 von der gemeinnützigen Mutterorganisation errichtet („gegründet“) wurde. **Bemessungsgrundlage** für die Steuer ist der Ertrag aus der Veräußerung der Beteiligung abzüglich den seinerzeitigen Anschaffungskosten bzw abzüglich dem eingezahlte Stammkapital.

Warum sollte eine gemeinnützige GmbH überhaupt eine Beteiligung an einer nicht gemeinnützigen GmbH halten? Üblicherweise werden die Anteile an gewinnorientierten Gesellschaften nicht von Fremden erworben, sondern es werden **gewinnträchtige Aktivitäten** aus dem Verein in eine „konventionelle“ GmbH **übertragen**, um nicht die Gemeinnützigkeit des Vereins zu gefährden.

Ist die Vergabe von Stipendien gemeinnützig?

Unlängst traf der Verwaltungsgerichtshof zur Frage, ob die Vergabe von Stipendien gemeinnützig sein kann, einige interessante Feststellungen. Grundsätzlich ist die Stipendienvergabe aus Gemeinnützigkeitssicht jedenfalls **problematisch**, da das Gebot der „**Unmittelbarkeit** der Zweck-erfüllung“ zumindest augenscheinlich nicht erfüllt wird. Unter „unmittelbar“ ist zu verstehen, dass die Organisation den begünstigten Zweck **selbst** (durch Angestellte, durch ehrenamtliche Mitarbeiter oder durch Erfüllungsgehilfen - Personen, die im Werkvertrag tätig sind) erfüllt. Stipendien werden üblicherweise aber nicht mit einem bestimmten Auftrag vergeben, sondern sollen nur die Voraussetzungen dafür schaffen, dass der Stipendiat frei und ohne Zwänge an einer bestimmten Sache oder einem Thema arbeiten oder forschen kann. Das Gebot der Unmittelbarkeit wäre daher nicht erfüllt.

Der VwGH argumentierte jedoch, dass die Vergabe von Stipendien dann gemeinnützigkeitskonform erfolgen kann, wenn die Kriterien der Stipendienvergabe klar und **transparent** kundgemacht werden und auch die tatsächliche Stipendienvergabe anhand dieser Kriterien nachvollziehbar erfolgt. Organisationen, die Stipendien vergeben, sollten daher die **Vergabemodalitäten hinterfragen** und gegebenenfalls überarbeiten, um nicht Gefahr zu laufen, dass die Organisation als steuerlich nicht gemeinnützig eingestuft wird.

Der Fundraisingverband berichtet: Erfolg der Spendenabsetzbarkeit!

Die endgültigen Zahlen für 2009 sowie erste Zahlen für 2010 liegen vor und damit auch eine Abschätzung des Trends durch den FVA. So haben 2009 393.000 Personen (9,93% aller steuerpflichtigen Personen) 69 Mio. Euro Spenden abgesetzt und damit rund 23,76 Mio. erspart. Für 2010 rechnet der FVA nach den ersten Zwischenergebnissen mit einer Steigerung des Volumens um 50% auf über 100 Mio. (Steuerersparnis rund 44,6 Mio.), wobei rund 562.000 Personen (13% aller steuerpflichtigen) Spenden geltend machen werden. Parallel dazu stieg das Spendenvolumen von € 390 Mio. auf über € 460 Mio. an (Spendenbericht 2011). Damit hat sich der Steuerausfall 2010 zur Gänze durch die höheren Spendeneingänge für den Staat „gerechnet“.

Interessanterweise setzten Einkommensteuerpflichtige einen fast doppelt so hohen Betrag als Lohnsteuerpflichtige Personen ab und zwar 2010 € 307.-/Person statt € 161.-/Personen. Im Schnitt wurde rund 0,66% (2009 rund 0,58%) des Einkommens gespendet. 9 von 10 Spendeneuros gingen auch 2010 an eine Einrichtung, die seit 2009 auf der Liste der begünstigten NPOs steht, jeder zehnte Spendeneuro ging an eine Forschungseinrichtung.

Meisterleistung der Legisten – Das Lobbyinggesetz

Eigentlich heißt es ja **Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetz**. Denn „Transparenz“ scheint das Modewort des Jahres zu sein.

Aber um was geht es: Regelt werden, wie der Name schon sagt, die Tätigkeiten von Unternehmen und Organisationen, die Lobbytätigkeiten ausüben bzw. **Interessen vertreten**. Das können auch Vereine sein. Nämlich dann, wenn sie Interessenverbände sind. Ein Interessenverband ist nämlich „ein Verein ... zu dessen Aktivitäten die Wahrnehmung gemeinsamer Interessen gehört“. Diese Definition ist natürlich so weit, dass sie geradezu unsinnig ist, daher muss man den § 1 dazu lesen, der da lautet: „Dieses Bundesgesetz regelt Verhaltens- und Registrierungspflichten bei Tätigkeiten, mit denen auf bestimmte Entscheidungsprozesse in der Gesetzgebung oder Vollziehung des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände unmittelbar Einfluss genommen werden soll.“ Diese Verbände müssen sich dann in das **Lobbying- und Interessenvertretungs-Register** eintragen lassen - oder können „unter ihrem Namen einen elektronischen Link auf eine Website, auf der die in Abs. 1 und 2 genannten Daten (= Name, Anschrift, statutarischer Aufgabenbereich etc) veröffentlicht sind, zur Eintragung bekannt geben“ (was immer das auch heißen soll). Damit nicht genug, sollen sie – wenn das wirklich Gesetz wird – innerhalb von neun Monaten nach Ende des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr die von ihrem Rechnungs- oder Abschlussprüfer bestätigten geschätzten Kosten der Interessenvertretung bekannt geben. Daumen mal π wird **hier wohl** die Berechnungsmethode der Wahl sein. Peinlich wird es, wenn man sich, ob-

wohl man sollte, nicht in das Register eintragen lässt: Dann sind Lobby-Aufträge nämlich nichtig, und was aufgrund eines solchen Vertrags (als Honorar) bezahlt wird, verfällt zu Gunsten des Bundes – denn irgendwo muss ja das Geld herkommen, das der Frau Ministerin fehlt. Verwaltungsstrafen gibt es natürlich auch.

Es dürfte noch einiges Wasser die diversen Flüsse hinunter rinnen, bis dieser Höhepunkt der Legistik auch Gesetz wird – dann werden wir wieder, und natürlich konkreter, berichten. Denn dieses Gesetz wird viele Vereine angehen – Interessensvertretungen sind ja nicht selten in der Form eines Vereins organisiert.

Tücken des Vereinsregisters

§ 17 Abs. 8 Vereinsgesetz lautet: „*Wer eine Auskunft einholt darf darauf vertrauen, dass sie richtig ist, es sei denn, er kennt die Unrichtigkeit oder muss sie kennen. Liegt die Ursache einer unrichtigen Auskunft auf Seite des Vereins, so haftet bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ausschließlich der Verein für den entstandenen Vertrauensschaden.*“ Aha. Geht uns das irgendetwas an oder ist das eh nur so eine Formalität? Kommt drauf an. Es gibt Fälle, da kann diese unscheinbare Vorschrift beachtliche Folgen haben.

Wir müssen einmal davon ausgehen, dass der, der nicht (mehr) gewähltes Organ ist (zum Beispiel: Funktionsperiode abgelaufen) nicht mehr vertreten kann – auch wenn er/sie im Vereinsregister noch eingetragen ist. Vertritt er dennoch (schließt also ein Geschäft namens des Vereins ab) und erleidet der Geschäftspartner im Vertrauen auf die Gültigkeit der Vertretungshandlung einen Schaden (weil ja das Geschäft mangels Vertretungsbefugnis eben nicht zustande kommt!), so wird der Verein (der die rechtzeitige Richtigstellung des Registerstandes verabsäumt hat) **schadenersatzpflichtig** – allerdings neben dem Vertreter ohne Vertretungsmacht (den der römisch-rechtlich gebildete Jurist falsus procurator nennt).

Putschisten Achtung! Wer sich statutenwidrig ins Amt putscht, riskiert eine Nichtigkeitsklage (wenn es überhaupt keine Wahl gegeben hat oder wenn die Ansammlung von Personen, die da gewählt haben, gar keine Generalversammlung waren), die im Erfolgsfall rückwirkend wirkt (ex tunc, sagt der alte Römer). Und d.h., dass die Putschisten, die sich da ins Vereinsregister eintragen ließen, auf diesen sich als falsch erwiesen habenden Registerstand zwar nicht selbst berufen können (der **beweist gar nichts**), dass aber ahnungslose Dritte auf diesen Registerstand sehr wohl **vertrauen** können – und, wenn sie dadurch **Schaden** erleiden, **gegen den Verein Schadensersatzansprüche** haben. Außerdem **haften** neben dem Verein jene, die sich (sofern dies wider besseres Wissen geschah, was man bei einem Putsch schon voraussetzen kann) ins Register eintragen ließen und dann Vertretungshandlungen setzten, ebenfalls, und zwar als **Vertreter ohne Vertretungsmacht**. Und wenn es nur der Verein ist, der vorerst zum Handkuss kommt, so ist damit zu rechnen, dass sich dieser – sobald wieder reguläre Verhältnisse eingeleitet sind – bei den Putschisten für den erlittenen Schaden regressieren wird. Also: Wenn schon putschen, dann statutenkonform.

Was wären Vereine ohne Spenden?

Aber was ist eigentlich eine Spende? Eine **Spende** ist jede geldwerte Zuwendung, die ohne rechtliche Verpflichtung des Gebers bzw. ohne Gegenleistung des Vereins auf der Basis reiner Freiwilligkeit erbracht wird. Daraus folgt schon, dass ein **Mitgliedsbeitrag keine Spende** ist, denn zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags besteht eine rechtliche Pflicht. Das Wort Spende existiert im ABGB nicht, rein rechtlich stellt eine Spende eine Schenkung dar. Daher gilt wohl auch umgekehrt: Alle Schenkungen sind Spenden. Zuwendungen aus **letztwilligen Verfügungen** (Testamente, Vermächtnisse, Legatare) sind nicht Spenden, sondern eben – weil ein Spezialfall - letztwillige Verfügungen.

Sponsoring ist **keine Schenkung**, auch keine Spende, da im Sponsoring der Leistung des Sponsors eine **Gegenleistung** des Empfängers (in aller Regel Werbung) gegenüberstellt.

Und wie ist das jetzt mit der **Spendenbegünstigung** – deren Voraussetzung ist doch eine Begrenzung der **Verwaltungskosten**? Und was sind Verwaltungskosten? Der Gesetzgeber tut sich zwar leicht, einen Prozentbetrag ins Gesetz zu schreiben, unterlässt es aber, für klare Definitionen zu sorgen. Was in diesem Zusammenhang Verwaltungskosten sind, steht in den Sternen. Bei den meisten kleinen Organisationen ist es so, dass die reine **Spendenverwaltung** in Wahrheit überhaupt kaum gesonderte Arbeit macht. (Die Akquisition von Spenden gehört hier ja nicht hinein, sondern eben nur die bloße Verwaltung der schon eingegangenen Spenden.) Was jedenfalls hinein gehört, sind – wenn wirklich ernsthafter Aufwand mit der Verwaltung der Spenden verbunden ist – aliquote **Personealkosten**, allenfalls noch ein ganz minimaler **Anteil an EDV-Kosten**, sicher aber nicht Miete eines Vereinslokals (diese stellt einen starren Betrag dar, und solange nicht ein eigener Raum ausschließlich für die Spendenverwaltung verwendet wird, kann nicht einmal ein aliquoter Betrag anzusetzen sein). In jedem Fall ist zu beachten, dass unter Spendenverwaltung weder die Bemühungen, Spenden zu bekommen, fallen, noch das Ausgeben der Spenden.

Termine für Vereinspraktiker – Seminare bei ARS

5.10.2012: Lummerstorfer, Renner, Konwitschka: **Die gemeinnützige GmbH - Ein Weg für NPOs, Steuerbegünstigungen und Unternehmertum zu verbinden?**

5.11.2012: Höhne, Lummerstorfer, Bartalos u. a.: **Der Verein – Aktuelle Rechts- & Steuerfragen**

Details zu den Seminaren finden Sie unter www.ars.at, Menüpunkt "Non Profit". Wenn Sie sich auf unsere Empfehlung berufen, gewährt ARS einen Rabatt.

Lehrgang: „NPO Aufsicht“:

Am 6. September 2012 ist es so weit: Das Österreichische Controller-Institut (in Kooperation mit Höhne In der Maur & Partner) bietet den Kompaktlehrgang „NPO Aufsicht“ an. Lernen Sie effektives Management in NPOs und in der öffentlichen Verwaltung!

Der Lehrgang NPO-Aufsicht geht insbesondere auf die Spezifika von NPOs und der öffentlichen Verwaltung in Bezug auf Aufsicht ein und trägt dazu bei, dass NPO-Aufsicht von den betroffenen Personen besser gelebt und umgesetzt werden kann. Eine hohe Praxisrelevanz der Inhalte ist dafür die Grundvoraussetzung.

Der Lehrgang besteht aus vier Stufen, die auch einzeln buchbar sind. Die theoretischen Inhalte werden von erfahrenen Referenten gestaltet und durch Praxisinputs langjähriger Vorstände und Aufsichtsräte ergänzt.

Der Lehrgang richtet sich an (ehrenamtliche) Vorstände und Aufsichtsräte in NPOs, Aufsichtsorgane und Eigentümervertreter aus der öffentlichen Verwaltung, in Ausgliederungen, nachgelagerten Dienststellen bzw. anderen NPOs, sowie NPO-Geschäftsführer.

Sämtliche Informationen zu diesem Lehrgang finden Sie [hier](#).

Bis zum nächsten Newsletter dann! Und wenn Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Thomas Höhne Andreas Lummerstorfer

Dr. Thomas Höhne
Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OG
A-1070 Wien, Mariahilfer Straße 20
Telefon +43 1 521 75 – 31
E-Mail thomas.hoehne@h-i-p.at

Mag. Andreas Lummerstorfer
LUMMERSTORFER Steuerberatung
& Wirtschaftsprüfung GmbH
A-1010 Wien, Kramergasse 1/10
Telefon +43 1 532 93 68
E-Mail a.lummerstorfer@lummerstorfer-wt.at

Impressum

Sie erhalten diesen Newsletter, da Sie entweder zu unseren Klienten zählen oder auf einem unserer Seminare sich mit der Zusendung einverstanden erklärt haben. Sollten Sie den Newsletter nicht mehr erhalten wollen, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff: „Vereinsrechtsnewsletter Nein, Danke“ an office@h-i-p.at.

Medieninhaber: Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, Telefon (43 - 1) 521 75 - 0, www.h-i-p.at, office@h-i-p.at